

Satzung
über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte in der Stadt Schmallenberg
vom 10. September 2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung, § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schmallenberg vom 30.08.2001 folgende Satzung über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte in der Stadt Schmallenberg erlassen:

§ 1
Zahl und Zeit der Wochenmärkte

In der Stadt Schmallenberg finden donnerstags Wochenmärkte im Stadtteil Schmallenberg und im Stadtteil Bad Fredeburg statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt am vorhergehenden Tag abgehalten. Ist auch dieser ein Feiertag, wird der Markt nicht abgehalten.

§ 2
Dauer der Wochenmärkte

- (1) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt in Schmallenberg findet vormittags in der Zeit von 08.00 – 13.00 Uhr statt. Der Verkauf auf dem Wochenmarkt in Bad Fredeburg findet nachmittags in der Zeit von 14.00 – 19.00 Uhr statt.
- (2) Aus besonderem Grunde kann die Stadtverwaltung (Ordnungsamt) die Verkaufszeit anders festsetzen. Diese Absicht muss den Verkäufern und Bürgern einige Tage vorher durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen bekannt gegeben werden.
- (3) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt oder ausgepackt werden. Bei Marktbeginn müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet und die Fahrzeuge vom Marktplatz entfernt sein, soweit sie nicht als Verkaufsstand zugelassen sind. Spätestens um 20.00 Uhr müssen die Verkaufsgegenstände abgebaut und der Marktplatz geräumt sein.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Zahl, Zeit und Dauer des Wochenmarktes in der Stadt Schmallenberg vom 29.03.1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils z.Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, 10. September 2001

Stadt Schmallenberg
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Halbe